ferien lager

SCHULUNGSMODULE

- FACHKOMPETENZ
- METHODENKOMPETENZ
- SELBSTKOMPETENZ
- SOZIALKOMPETENZ

Blaues Kreuz
Croix-Bleue

ferien lager

SCHULUNGSMODUL

BEREICH FACHKOMPETENZ

RECHTLICHE VERANTWORTUNG

In einem Ferienlager zu leiten bedeutet Verantwortung zu übernehmen. Diese Tatsache ist eine grosse Stärke in der Jugendarbeit. Leitende können sich kreativ einbringen, Neues ausprobieren und vielfältige Aufgaben übernehmen. Dies zeigt sich in abenteuerlichen Programmen und erlebnisreichen Ferienlagern. Auf der anderen Seite werden viele Erwartungen an Ferienlager und deren Leitungspersonen gerichtet.

Im Rahmen des Schulungsmodules soll geklärt werden, welche Rechte und Pflichten Leitende haben. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen und welche Gültigkeit haben diese für das Team? Durch Klarheit über die rechtlichen Aspekte soll keine Angst oder Druck erzeugt werden, sondern vielmehr ein Rahmen geschaffen werden, indem effektive und gewinnbringende Jugendarbeit geleistet werden kann.

AUFBAU SCHULUNGSMODUL

1 > Modulbeschreibung
2 > Ablauf und Umsetzung
3 > Vertiefungsmöglichkeiten
4 > Hintergrundinformationen

Blaues Kreuz
Croix-Bleue

SCHULUNGSMODUL
BEREICH FACHKOMPETENZ

1 > MODULBESCHREIBUNG: RECHTLICHE VERANTWORTUNG

Ziele des Schulungsmodules

Leitende in einem Ferienlager…

- … sind sich der unterschiedlichen Erwartungen an ihre Leitungsrolle bewusst.
- … kennen den Unterschied zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortung.
- … kennen die Bedeutung der Obhut- und Aufsichtspflicht.
- … haben sich mit dem Thema Haftung und Versicherung auseinandergesetzt.

Weiterführendes Material und Weblinks

- Webseite: Jugend und Sport, FAQ zu verschiedenen Aktivitäten, www.jugendundsport.ch/de/sportarten/lagersport-trekking-uebersicht/sicherheit-/faq-zum-thema-sicherheit-bei-aktivitaeten-in-j-s-lagern-lagerspo.html
- Webseite: Jungwacht Blauring, Online Schulungsmaterial, Verantwortung, www.jubla.ch/mitglieder/scharleben/verantwortung
- Webseite: Pfadi Publikationen und Downloads, Pfadi, https://pfadi.swiss/de/publikationen-downloads
- Webseite: Unfall oder Krankheit, SUVA, www.suva.ch/de-ch/news/2018/unfall-oder-krankheit
- Broschüre: *Sicherheit bei J+S – Das Wichtigste in Kürze, Baspo*, 2021, www.jugendundsport.ch/de/themen/sicherheit.html
- Broschüre: *Verantwortung-Rechtliches-Haftung*, Jungwacht Blauring, www.jubla.ch/fileadmin/user_upload/jubla.ch/02_Mitglieder/03_Schar_und_Lager/Praesides/unterwegs_Verantwortung.pdf
- Broschüre: *Sicherheit Verantwortung tragen*, Pfadi, 2018, https://pfadi.swiss/de/publikationen-downloads/downloads

Buchempfehlung

- Alles was Recht ist - Rechtshandbuch für Jugendarbeitende, okaj Zürich, Dachverband der Jugendarbeit, orell füssli Verlag AG, ISBN 978-3-280-07380-3

Druckvorlagen

- Druckvorlage Rechtliche Verantwortung RV-01 – Verantwortungsvielfalt
- Druckvorlage Rechtliche Verantwortung RV-02 – Fallbeispiele

2 > ABLAUF UND UMSETZUNG

Die Dauer der Lektion beträgt 60 Min. Es ist möglich einzelne Elemente auszulassen, anzupassen oder durch Vorschläge der weiteren Vertiefungsmöglichkeiten (vgl. Kap. 3) zu ersetzen/ergänzen.

≡≡ Einstieg III Erfahrungsaustausch 5 Min.

Verantwortungsvielfalt

Die TN besprechen miteinander, wer alles Erwartungen an die Leitungspersonen eines Ferienlagers stellt. Die Punkte werden stichwortartig auf ein Flipchart geschrieben. In der Mitte des Blattes kann eine Person symbolisiert werden. Zum Abschluss kann das Arbeitsblatt RV-01 abgegeben werden

Auswertung:

- Das Flipchart soll darstellen, wie viele Erwartungen an Leitende gestellt werden und welche Verantwortungen damit verbunden sind.

Material:

- Rechtliche Verantwortung RV-01 – Verantwortungsvielfalt
- Flipchart, Schreiber

≡≡ Vorwissen III Partnerschaftliches Arbeiten 10 Min.

Verantwortlichkeiten im Lager

Zu zweit wird darüber ausgetauscht, wo im Lager Situationen auftreten können, bei denen rechtliche Verantwortung eine Rolle spielt. In den Situationen geht es um Verantwortlichkeiten, Schuld und Haftbarkeit. Jede Gruppe stellt je ein Beispiel im Plenum vor.

Fragen Auswertung:

- Wer ist im Fallbeispiel, für was verantwortlich?
- Wer kann für sein Handeln, wie zur Rechenschaft gezogen werden?

≡≡ Wissen III Referat 15 Min.

Vermitteln von Grundlagenwissen

Kurzer Theorieinput zur Vermittlung relevanter Inhalte. Anstelle eines Referates, können auch andere Vermittlungs-Methoden eingesetzt werden:

- Expert:innenrunde: Die Themen werden unter den TN verteilt. Diese informieren sich über das Thema und informieren danach die restlichen TN über das Wesentliche.
- Flip Chart: Die wichtigsten Stichworte werden durch die Leitung visualisiert.
- Leuchtstift: Das Hintergrundwissen durch die TN lesen lassen. Das Wichtigste soll markiert und im Anschluss darüber diskutiert werden.
- Quiz/Behauptungen: Die Leitungsperson stellt zu jedem Thema 3–5 Fragen oder Behauptungen auf. Die Antworten werden danach diskutiert und wo nötig richtiggestellt.

Themen Grundlagen:

- Zivilrechtliche- und strafrechtliche Verantwortung
- Obhut- und Aufsichtspflicht
- Fahrlässiges Handeln
- Haftung und Handlungsfähigkeit
- Versicherungen

Material:

- Hintergrundinformationen (vgl. Kap. 4)

≡≡ Vertiefung III Plenum - Fallarbeit 25 Min.

Fallbeispiele

Die TN besprechen gemeinsam ausgewählte Fallbeispiele. Von der Leitung werden im Vorfeld einige ausgewählt, die dann gemeinsam besprochen werden.

Fragen Auswertung:

- Welches sind die zivilrechtlichen Folgen?
- Welches sind die strafrechtlichen Folgen?
- Wer haftet für den Schaden?
- Was wurde gut gelöst?
- Was hätte anders gemacht werden müssen?
- Welche Versicherung ist zuständig?

Material:

- Druckvorlage Rechtliche Verantwortung RV-02 – Fallbeispiele

≡≡ Abschluss III Selbstreflexion 5 Min.

Hervorheben eines Verantwortungsbereiches

Die TN umkreisen auf dem Flipchart, auf welchem beim Einstieg die Erwartungen aufgeschrieben worden sind, je ein Begriff. Dieser ist ihnen im Laufe des Modules besonders wichtig geworden.

Fragen Auswertung:

- Welche Bedeutung hat der Begriff für mich?
- Was ist mir bewusst geworden?
- Was möchte ich in der Lagerarbeit besonders beachten?

Material:

- Flipchart vom Einstieg
- Schreiber

3 > WEITERE VERTIEFUNGSMÖGLICHKEITEN

≡≡ Vertiefung III Gruppenarbeit Halbplenum 20 Min.

Haftung und Versicherung im Ferienlager

Die TN besprechen in zwei Gruppen, wie die Haftungsbedingungen im Lager aussehen. Wer wird im Schadensfall welche Leistungen erbringen? Welche Rolle spielt das Blaue Kreuz?

Fragen Auswertung:

- Verfügt das Blaue Kreuz über eine Haftpflichtversicherung für die Leitenden?
- Wer hat eine private Haftpflichtversicherung?
- Wer hat eine berufliche Unfallversicherung und wer ist über die KK gedeckt?
- Wer hat eine zusätzliche Rechtsschutzversicherung?

4 > HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Rechtsformen

Das ganze Recht ist eingeteilt in öffentliches und ziviles Recht. Das öffentliche Recht ist das Recht, das der Staat den Bewohner:innen des Landes vorschreibt. Dazu gehört z. B. das Strafrecht. Das zivile Recht regelt die Rechtsverhältnisse unter den Bewohner:innen. Da ist der Staat nur Schiedsrichter in Streitfällen. Bei einem Unfall können wir also beispielsweise sowohl mit dem Strafrecht, als auch mit dem Zivilrecht zu tun haben.

Zivilrecht	Öffentliches Recht
Bürger:innen vs. Bürger:innen	Bürger:innen vs. Staat
Gleichberechtigt	Staat übergeordnet
Anwendung auf Antrag	Anwendung von Amtes wegen

Strafrechtrechtliche Verantwortung

Eine Straftat kann vorsätzlich (gewollt) oder fahrlässig (ungewollt, aber unvorsichtig) begangen werden. Strafbestand kann nur sein, was im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) umschrieben ist. Es gibt keine Strafe ohne gesetzliche Reglung.

Bestraft werden vorsätzliche Handlungen, die mit Wissen und Willen vorgenommen wurden. Vorsätzlich ist auch, wenn in Kauf genommen wird, dass eine Handlung unterlassen wird. Dann nämlich, wenn jemand die Pflicht hätte, einzugreifen, es aber unterlässt. Diese Pflicht nennt man eine Garantenpflicht. Leitende haben eine Garantenpflicht gegenüber den Kinder und Jugendlichen. Fahrlässigkeit ist nur bei Tötung, Körperverletzung und Brand strafbar.

Zivilrechtliche Verantwortung

Obhutspflicht – Übernahme der Verantwortung
Die Leitung des Ferienlagers schliesst im Namen der Organisation mit den Eltern des Kindes einen Vertrag ab, bei dem die Eltern die Obhutspflicht über das Kind den Leitenden übertragen. Vertragspartner sind also das Blaue Kreuz und die Eltern. Dieser Vertrag kann stillschweigend oder formell abgeschlossen werden[1]. Es genügt, wenn die Leitenden das Kind „entgegennehmen“, was einer gegenseitigen Willensäusserung entspricht. In einer schriftlichen Lageranmeldung können weitere Einzelheiten geregelt werden. Ausserdem kann so für Aktivitäten mit erhöhten Risiken (Velotouren, Schwimmen, Bergwanderungen u.a.) die Zustimmung der Eltern eingeholt werden.

[1] Sicherheit bei J+S, Baspo, 2017

Die Obhutspflicht beinhaltet die Verantwortung für die körperliche, geistige, seelische und soziale Integrität des Kindes und die Verantwortung für alle notwendigen Vorkehrungen, damit diese gewahrt und gefördert wird. Erfüllen die Leitenden die Obhutspflicht unzureichend, haften sie für die Folgen. Leitende können aber nicht für Unfälle haftbar gemacht werden, die bei Anwendung aller notwendigen Sorgfalt passieren. Dem Leitenden muss also eine Verletzung der Obhutspflicht zur Last gelegt werden können, ein Verschulden muss vorgeworfen werden können. Solche geschehen:

Aufsichtspflicht
Die Aufsichtspflicht[2] ist ein Teil der Obhutspflicht und meint, dass Kinder angemessen beaufsichtigt werden müssen. Dies muss immer entsprechend der Situation, dem Alter, Charakter und der geistigen Reife des Kindes umgesetzt werden. Es hängt aber auch von der Umgebung, dem Gelände, der Tageszeit, der Jahreszeit, dem Wetter und dem Programm ab:

- Bewahren der Minderjährigen vor körperlichen, seelischen und finanziellen Schäden
- Sorgen für ausreichende Ernährung und hygienische Betreuung
- Vorsorge treffen für Erste Hilfe Massnahmen und weiteren notwendigen Hilfsmassnahmen bei Unglücksfällen
- Verhindern, dass Minderjährigen Schaden oder Nachteile zugefügt oder sie gefährdet werden.

Um die Aufsicht sicherzustellen sind folgende drei Schritte zu unternehmen:

1. Erteilung von Anweisungen
2. Überwachung der Durchführung
3. Eingreifen, wenn notwendig

Fahrlässigkeit

FORMEN	ERLÄUTERUNG
Vorsätzlich	Wer wissentlich und willentlich eine Tat begeht, tut dies vorsätzlich.
Leicht Fahrlässig	Missachten der Sorgfalt – Unvorsichtigkeiten.
Grob Fahrlässig	Elementare Vorsichtsmassnahmen werden ausser Acht gelassen.

Haftung und Handlungsfähigkeit

Für Schäden von und an Lagerteilnehmenden haftet in der Regel die Organisation für die man tätig ist. Diese kann aber bei grober Fahrlässigkeit auf die Hauptleitung Regress nehmen, d.h. ein Teil des Schadens muss zurückerstattet werden. Dies liegt im Ermessen der Organisation. Bei leichter Fahrlässigkeit ist ein solcher Regress normalerweise nicht möglich. Strafrechtlich haftet aber nur die fehlbare Leitungsperson.

Tipp: Verträge wie z. B. Hausreservationen sollten immer im Namen der Organisation abgeschlossen werden. So haftet die Organisation und nicht die Einzelperson.

[2] Rechtliche Grundlagen in der Kinder- und Jugendarbeit, Kursunterlagen JAF, K. Bolli, 6.11.2014

Haftung bei Minderjährigen
Minderjährige Leitende unter 18 Jahren, können nur mit Zustimmung der Eltern im Ferienlager leiten. Diese Zustimmung kann allerdings auch stillschweigend gegeben werden, indem sich die Eltern nicht gegen diese Tätigkeit aussprechen. Infolge dieser Zustimmung haften auch minderjährige Leitende grundsätzlich wie erwachsene Personen. Insbesondere können minderjährige Leitende für Sachschäden, die sich unter deren Aufsicht ereignen, zur Verantwortung gezogen werden. Die Grenze dieser Haftung ist die Urteilsfähigkeit. Minderjährige Leitende haften nur, wenn sie fähig sind die Folgen ihres Handelns abzuschätzen. Dies dürfte bei über 16-Jährigen fast immer der Fall sein. Bei unter 16-Jährigen muss man von Fall zu Fall entscheiden. Allerdings dürfen Hauptleitende keine Verantwortungen an jüngere Leitende abgeben, die diese überfordern, sonst haften sie selber.

Haftpflichtversicherung
Die zivilrechtliche Haftung kann man bei einer Haftpflichtversicherungen versichern. Teilweise hat das Blaue Kreuz eine eigene Haftpflichtversicherung für die Leitenden abgeschlossen. Es ist genau zu prüfen, ob diese Versicherung die notwendige Deckung bietet. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten die Leitenden unbedingt selbst eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen, denn die Risiken der Leitung kann niemand selbst tragen. Die meisten Menschen in der Schweiz haben eine private Haftpflichtversicherung (oft in Kombination mit einer Hausratsversicherung). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind meistens in der Versicherungspolice der Eltern eingeschlossen.

Krankenversicherung
In der Schweiz ist eine Krankenversicherung bei einer Krankenkasse obligatorisch. Bei Krankheit bezahlt sie die Arzt- und Spitalkosten sowie auch Medikamente.

Unfallversicherung
Die Unfallversicherung bezahlt den Schaden, den ein Unfall verursacht. Gemäss SUVA definiert sich ein Unfall als plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat[3].

In der Schweiz ist die Unfallversicherung für jede Person obligatorisch. Bei Kindern und Jugendlichen ist in der Regel „Unfall“ in der Krankenversicherung miteingeschlossen. Bei erwerbstätigen Personen, läuft die Unfallversicherung meist über den Arbeitgeber. Diese umfasst Berufs- wie auch Nicht-Berufsunfall. Eine Organisation ist meist nicht unfallversichert und sollte deshalb in Ausschreibungen vermerken: „Versicherung ist Sache des Teilnehmenden.“

[3] SUVA, Internet am 21.01.2021: https://www.suva.ch/de-ch/news/2018/unfall-oder-krankheit

ferien lager

SCHULUNGSMODUL
BEREICH FACHKOMPETENZ

RECHTLICHE VERANTWORTUNG
– DRUCKVORLAGEN –

Inhalt

1 > RV-01: Verantwortungsvielfalt
2 > RV-02: Fallbeispiele

Blaues Kreuz
Croix-Bleue

SCHULUNGSMODUL
BEREICH SOZIALKOMPETENZ

RV-01: VERANTWORTUNGSVIELFALT

Erwartungen an Leitende

In einem Ferienlager zu leiten bedeutet Verantwortung zu übernehmen. Wie diese aussieht, hängt stark von der Rolle ab, die man im Lager übernimmt (Hautleitung, Mitleitung, Hilfsleitende, Küchenmitarbeit). Je nach Rolle, bestehen unterschiedliche Erwartungen. Solche bestehen durch:

RV-02: FALLBEISPIELE

Fall 1:
An einem Nachmittag wird ein Ausflug mit dem Velo unternommen. Es sind 30 Jugendliche und zwei Leitungspersonen. Sie fahren auf einer dicht befahrenen Strasse. Da die Jugendlichen unterschiedlich schnell fahren, teilen die Leiter die Jugendlichen in 2 Gruppen. Ein Leiter begleitet die Schnellen, der andere die Langsamen. Bei den Langsamen zieht sich das Feld auseinander. Der Leiter fährt an der Spitze und sieht nicht, dass zuhinterst zwei Jugendliche freihändig fahren. Als ein Auto sie überholt, verliert der eine Jugendliche das Gleichgewicht und fällt ins Auto. Schwer verletzt muss er ins Spital gebracht werden. Was ist hier die strafrechtliche Folge, was die zivilrechtliche?

Fall 2:
Während einer Lageraktivität mit 12-jährigen Teenagern muss der Leiter auf Weisung der Hauptleitung die Gruppe kurz alleine lassen, um etwas anderes zu erledigen. Die Gruppe bleibt in dieser Zeit unbeaufsichtigt und beginnt eine „Gummischlacht“. Ein harter, scharf geschossener Gummi trifft eine Teenagerin im Auge, was bei ihr eine Augenverletzung verursacht. Wer haftet für diesen Schaden?

Fall 3:
Eine Leiterin geht mit einer Gruppe von 16 Jugendlichen im Alter von 12–13 Jahren (Jungen und Mädchen) ins Schwimmbad. Sie gibt vorgängig klare Anweisungen, wie man sich im Schwimmbad zu verhalten habe. Dann gehen sich alle umziehen. Die Gruppe von Jungen ist vor der Leiterin in der Schwimmhalle und springt sofort ins Wasser, obwohl dies vorgängig verboten wurde. Dabei verletzt sich ein Junge ernsthaft. Wer haftet dafür?

Fall 4:
Während einer Lageraktivität wird ein Junge von 12 Jahren wegen wiederholtem Stören vor die Türe gestellt. Er hat weiterhin Unfug im Kopf und turnt im Lagerhaus herum. Dabei fällt er und verletzt sich. Hätte der Junge beaufsichtigt werden müssen?

Fall 5:
Während eines Lagerfeuers kam ein Teilnehmer auf die Idee übers Feuer zu springen. Die Leiterin schaute dabei zu, auch als dies andere Kinder nachmachten. Eines der Kinder stolperte und verbrannte sich dabei an den Händen und im Gesicht. Wer haftet? Welche Form von Verschulden liegt vor?

Fall 6:
Eine Gruppe von 12 – 15-jährigen Jungen musste ca. 1 km durch das Dorf an einen anderen Ort gehen. Sie gingen unbegleitet als Gruppe. Dabei kamen die Jugendlichen auf die Idee, dass sie eine Schlacht mit Kastanien veranstalten könnten. Dabei entstand Sachschaden an parkierten Autos. Wer haftet für den Schaden?

Fall 7:
In einem Ferienlager wurde ein Lagerfeuer in einem vorher rekognoszierten Wald entfacht. Der Wald war der Hauptleiterin seit jeher bekannt. Plötzlich kracht es über der Gruppe und ein morscher Ast eines Baumes bricht ab und trifft zwei der Kinder auf den Kopf. Mit Hirnerschütterungen müssen sie ins Spital eingeliefert werden.

Fall 8:
In einem Ferienlager wurde ein Lagerfeuer in einem auf der Karte bestimmten Wald vorgesehen. Bei der Ankunft stellt der Hauptleiter fest, dass sehr viele faule Äste am Boden herumliegen, dass die Bäume nicht gut gepflegt sind und viele gebrochene und morsche Äste haben. Plötzlich kracht es über der Gruppe und ein morscher Ast eines Baumes bricht ab und trifft zwei der Kinder am Kopf. Mit Hirnerschütterungen müssen sie ins Spital eingeliefert werden.

Fall 9:
In einem Ferienlager übernachtet die Gruppe auf dem Heustock eines Bauernhofes. Die Hauptleiterin gibt deutlich Anweisung, dass im Heu kein Zündholz oder Feuerzeug erlaubt ist. Trotzdem spielen kurz darauf zwei Kinder mit ihrem Feuerzeug. Die Hauptleiterin wiederholt nochmals eindringlich ihre Mahnung, dass das nicht erlaubt sei. Als alle schlafen gehen, spielen die beiden Kinder wieder mit dem Feuerzeug und das Heu fängt an zu brennen. Die Hauptleiterin reagiert sehr geistesgegenwärtig und es gelingt ihr, dass alle Kinder innert kurzer Zeit den Schopf verlassen haben. Für den Schopf gibt es aber keine Rettung mehr.

Fall 10:
In einem Ferienlager wird nach der offiziellen Nachtruhe in den Zimmern noch lange geredet und Musik gehört. Die Leitenden sind müde vom anstrengenden Tag und gehen ohne Zimmerkontrolle schlafen. So merkt es niemand von den Leitenden, das 3 Jungen aus dem Haus geschlichen und ins nächste Dorf gegangen sind. Unterwegs machen sie zusammen eine Wette, wer es zuerst schafft, die Feuerwehr zu alarmieren. Natürlich haben sie Erfolg mit ihrem Fehlalarm. Die Feuerwehr stellt dafür eine Rechnung von Fr. 600.–.

Fall 11:
Während dem Ferienlager findet ein Ausflug mit 15 Kindern in eine schwer zugängliche Höhle statt. Der Hauptleiter hat dafür nebst den eigenen Leitenden 2 Höhlenspezialisten organisiert, die die Gruppe begleiten. Die Gruppe teilt sich auf. Jede Gruppe ist von einem Spezialisten und einem volljährigen Leitenden begleitet. Sie haben ca. 6 Stunden bis zum hintersten Punkt. Dort ist es sehr feucht und lehmig, d.h. sehr rutschig. Man kann im Übrigen dort aber normal gehen. Ein Kind rutscht auf diesem Untergrund aus und bricht sich trotz den hohen Schuhen den Knöchel. Es muss eine Rettungsaktion durchgeführt werden, die fast 24 Stunden dauert. Diese Aktion kostet nahezu Fr. 1000.–. Wer bezahlt das?

Fall 12:
Im Ferienlager findet eine Wanderung statt. Diese ist auf guten Wegen zu bewältigen, mit Ausnahme einer schwierigen Stelle in steilem Gelände, die sich oberhalb einer Felswand befindet. Die Hauptleiterin kennt die Stelle bestens, sie ist diese in anderen Jahren schon mehrfach – auch mit Gruppen – gegangen. Die Stelle war bisher im Juli immer schneefrei. In der Gruppe hat es ein 12-jähriges Kind, das grosse konditionelle Schwierigkeiten hat und mit einem zweiten Leiter am Schluss geht. Die schwierige Stelle ist in diesem Jahr schneebedeckt. Es ist ein vorgespurtes Schneefeld von 30 Metern Länge. Der Leiter am Schluss gibt dem Jungen die Hand. Dieser hat grosse Angst, rutscht aus und reisst dabei den Leiter mit sich. Dieser kann sich selbst mit letzter Not im Schneefeld festhalten, lässt dabei aber die Hand des Jungen los. Der Junge stürzt über die Felswand zu Tode.

Antworten zu den Fällen

- **Fall 1:** Strafrechtliche Folge: Es ist verboten, freihändig zu fahren, die Velofahrer werden bestraft. Es ist fahrlässige Körperverletzung des Leiters, da er nicht mehr alle Jugendlichen in seinem Blickfeld hatte. Zivilrechtliche Folge: Bezahlung des entstandenen Schadens: Verletzung des Jugendlichen, vermutlich Schaden am Auto.
- **Fall 2:** Der Leiter handelt auf Anweisung der Hauptleitung. Ihn trifft dementsprechend keine Schuld, er haftet nicht. Der Verein sollte für eine Beaufsichtigung sorgen, sie muss den entstanden Schaden bezahlen.
- **Fall 3:** Eine Leiterin für 16 Jugendliche ist zu wenig, das müssten unbedingt 2 sein. Und es müsste dafür gesorgt sein, dass eine Leitungsperson zuerst in der Schwimmhalle ist. Hier ist eine Haftung der Organisation vorhanden und ebenfalls von der Leiterin.
- **Fall 4:** Es muss die Möglichkeit gegeben sein, einen Störenfried vor die Türe zu stellen. Diesen kann die Leitung dann nicht beaufsichtigen. Daher ist hier der Schüler selbst verantwortlich.
- **Fall 5:** Der Leiterin ist grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da sie wissen müsste, dass bei solchen „Mutproben“ schnell etwas passieren kann. Der Umgang mit Feuer stellt immer höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Kleidungsstücke aus Kunststoff sind schnell entflammbar. Daher ist hier eine Haftung der Leiterin vorhanden.
- **Fall 6:** Es ist bekannt, dass bei unbeaufsichtigten Gruppen von 12-Jährigen, Ideen zu Unfug aufkommen können. Es wäre zumutbar gewesen, dass der Leiter hier die Gruppe begleitet. Die Schule und er haften daher für den angerichteten Schaden.
- **Fall 7:** Hier liegt keine fahrlässige Handlung der Leiterin vor, sie kannte den Ort gut; damit ist keine Haftung gegeben.
- **Fall 8:** Der Ort hätte rekognosziert werden müssen, zudem war ersichtlich, dass in diesem Wald solche Gefahren bestehen. Der Leiter hat fahrlässig gehandelt.
- **Fall 9:** Die Hauptleiterin hätte das Verbot konsequenter durchsetzen müssen. Die Kontrolle war nicht genügend, sie hätte das Feuerzeug einziehen müssen. Daher liegt Fahrlässigkeit vor. Die Reaktion nach dem Unfall war sehr gut, was aber die ungenügende Kontrolle nicht aufhebt. Es bleibt eine leichte Fahrlässigkeit. Sie haftet aber nicht persönlich, sondern die Institution, die in diesem Fall keinen Rückgriff nimmt.
- **Fall 10:** Solange keine Ruhe herrscht, muss mindestens eine Person Aufsicht haben. Es ist grob fahrlässig, wenn unter diesen Umständen alle Leitenden schlafen.
- **Fall 11:** Die Leitenden haben sich korrekt und verantwortungsvoll verhalten. Die Organisation haftet für die Fr. 1000.–. Evtl. sind aber die Rettungskosten in der Unfallversicherung des Verunfallten mit eingeschlossen, dann geht diese vor.
- **Fall 12:** Die Rekognoszierung dient dazu den aktuellen Zustand des Weges zu erkunden, da nützt es nichts, wenn die Leiterin den Weg gut kennt. Evtl. hätte man die Wanderung anders führen müssen. Sicher darf aber der 12 jährige Junge nicht zuhinterst gehen und muss angeseilt und gesichert über diese Stelle geführt werden. Es ist fahrlässig. Das hat sowohl eine strafrechtliche als auch eine zivilrechtliche Folge.

ferien lager

Lindenrain 5
3012 Bern

031 300 58 60
info@blaueskreuz.ch

Blaues Kreuz
Croix-Bleue